



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW
(Stand 10.05.2012)

Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) (Name und Bürgerrecht)

Mai 2012

(Verfasserin Cora Graf-Gaiser)

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Vorwort:

Am 30. September 2011 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Name und Bürgerrecht) verabschiedet (BBl 2011 7403). Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wurde vom Bundesrat auf 1. Januar 2013 festgesetzt. Die Umsetzung der Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) erfordert diverse Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110), welche nachstehend erläutert werden.

Zu Art. 12 Namensklärung vor der Trauung

Absatz 1: Dieser Absatz ist neu konzipiert. Er regelt den gemeinsamen Familiennamen. Neu können die Brautleute gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Dabei ist im Hinblick auf die Erklärung irrelevant, ob der gewünschte Ledigname ein aktuell von einem der Brautleute geführter Name ist oder nicht. Führt die Braut beispielsweise aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr ihren Ledignamen („Rösli“), so können die Brautleute trotzdem diesen Ledignamen („Rösli“) als gemeinsamen Familiennamen mittels Erklärung wählen, was zur Folge hat, dass sie nach der Eheschliessung beide neu diesen Ledignamen („Rösli“) führen.

Die Wahlmöglichkeit ist auf einen der Ledignamen der Brautleute beschränkt. Ein durch frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft erworbener Name kann nicht als gemeinsamer Familienname gewählt werden.

Brautleute, welche nichts erklären vor der Trauung, behalten automatisch ihren bisher geführten Namen unverändert (Art. 160 Abs. 1 ZGB). Dabei kann es sich durchaus auch um einen nach bisherigem Recht gebildeten Doppelnamen handeln.

Achtung:

Führt einer der Brautleute aufgrund einer früheren Eheschliessung oder eingetragenen Partnerschaft nicht den Ledignamen und möchte er gerne nach der Eheschliessung auf seinen Ledignamen zurückkehren, so kann er im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens eine Namensklärung nach Art. 13 ZStV (siehe nachfolgend) abgeben. Da es sich im Gegensatz zur Erklärung eines gemeinsamen Familiennamens, um eine von der Eheschliessung grundsätzlich nicht betroffene Namensklärung handelt, ist diese als normale Namensklärung im dafür vorgesehenen Geschäftsfall abzuhandeln (kostenpflichtig).

Absatz 2: Dieser Absatz regelt neu die Pflicht der Brautleute, welche ihren Namen behalten, zu bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 160 Abs. 3 erster Satz ZGB). In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte von dieser Pflicht befreien (Art. 160 Abs. 3 zweiter Satz ZGB).

Es kann Konstellationen geben, in denen der von den Brautleuten bestimmte Ledigname von keinem der Brautleute geführt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bräutigam aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr seinen Ledignamen („Blanc“) führt, dieser aber als Name für die Kinder bestimmt wird. Das ist zulässig. Ausserdem kann es sein, dass beide Brautleute unabhängig voneinander den gleichen Ledignamen (z.B. Meier) führen. In diesem Fall haben sie trotzdem zu bestimmen, ob die Kinder den Ledignamen des Bräutigams (Meier) oder der Braut (Meier) tragen sollen, da dies für die Bestimmung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts entsprechende Auswirkungen hat.

Es wird bewusst darauf verzichtet, in der Zivilstandsverordnung nähere Ausführungen zur Frage zu machen, welche Art von Begründung zu einer Pflichtbefreiung führen würde. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde ausgeführt, dass an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, da das Recht auf Ehe gemäss EMRK und Bundesverfassung respektiert werden müsse. Die Äusserung des Brautpaares, dass sie diesen Namen nicht bestimmen wollen, sollte genügen. Sie sollten keine Gründe anführen müssen, welche insbesondere die Möglichkeit, Kinder zu haben als wenig wahrscheinlich vermuten lässt (Wahrung der Intimsphäre).

Achtung:

Der Zivilstandsbeamte hat im Rahmen seiner Aufklärungspflicht die Brautleute auf folgendes aufmerksam zu machen:

Brautleute, die eine Namensbestimmung abgeben, haben mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt die Möglichkeit zu erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 nZGB). Der Gesetzgeber wollte Eltern, die vielleicht erst Jahre nach der Eheschliessung Kinder haben, die Möglichkeit einräumen, auf ihre Namensbestimmung anlässlich der Eheschliessung zurückzukommen und mittels Erklärung an allfällig veränderte Verhältnisse anzupassen. Diese Möglichkeit haben Eltern, die anlässlich der Eheschliessung von der Pflicht befreit wurden, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen, nicht! Sie müssen den Namen des Kindes definitiv anlässlich der Geburt des ersten Kindes bestimmen und können sich danach nicht auf die Anwendung von Art. 270 Abs. 2 nZGB berufen.

Internationale Fälle:

Bei Fällen mit internationalem Charakter (Mann CH-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz → untersteht CH-Recht, Frau Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz → unterstellt sich ihrem Heimatrecht, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]) kann es sein, dass die Brautleute gestützt auf die Anwendung des jeweiligen Rechts ebenfalls keinen gemeinsamen Namen führen. In diesem Fall muss ihnen trotzdem die Möglichkeit gewährt werden, gestützt auf Schweizer Recht den Namen ihrer Kinder anlässlich der Eheschliessung zu bestimmen.

Andererseits genügt der Umstand, dass ihre getrennte Namensführung nicht auf Schweizer Recht basiert, um sie von der Pflicht der Namensbestimmung für ihre Kinder zu befreien (Art. 160 Abs. 3 ZGB).

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht praktisch dem bisherigen Absatz 2 der ZStV, wobei inskünftig bei Trauung im Ausland die Erklärung bei jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in letzter Zeit viele Vertretungen der Schweiz im Ausland geschlossen worden sind. Es kann deshalb vorkommen, dass im Wohnsitzland der erklärungswilligen Person gar keine Vertretung der Schweiz mehr ansässig ist. Die für das Wohnsitzland zuständige Schweizer Vertretung ist unter Umständen örtlich weiter vom Wohnsitz der betreffenden Person entfernt als eine für ein anderes Land zuständige Schweizer Vertretung. Es soll daher inskünftig möglich sein, dass die Erklärung bei jeder Vertretung der Schweiz im Ausland abgegeben werden darf. Ein Bezug zur Schweiz muss dabei selbstverständlich nachgewiesen sein (Heimatort in der Schweiz, Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz). Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Schweizer Vertretung, welche die Erklärung entgegennehmen soll, weiss, an welches zuständige Zivilstandsamt die Erklärung weiterzuleiten ist.

Absatz 4: Diese Formulierung wurde bereits im Rahmen der Anpassungen der ZStV an die Erwachsenenschutzbestimmungen in die schriftliche Anhörung geschickt. Es gab keine negativen Rückmeldungen dazu, weshalb hier nur noch einmal die dort aufgeführte Begründung wiederholt wird:

Die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Namensklärungsformular ist nicht notwendig, wenn die Namensklärung vor der Trauung zusammen mit dem Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung erfolgt. Aus diesem Grund wird Absatz 3 ergänzt, dass eine Unterschrift nur beglaubigt werden muss, wenn die Namensklärung unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird.

Zu Art. 12a Namensklärung vor Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung. Artikel 12a des Partnerschaftsgesetzes (PartG, SR 211.231) sieht im Rahmen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit vor, eine Namensklärung abzugeben. Eine entsprechende Regelung in der Zivilstandsverordnung ist daher sinnvollerweise im Anschluss an die bisherigen Bestimmungen ‚Namensklärung vor der Heirat‘ vorzusehen.

Absatz 1: Neu können die Partnerinnen oder Partner gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen (Art. 12a Abs. 2 PartG). Dabei ist im Hinblick auf die Erklärung irrelevant, ob der gewünschte Ledigname ein aktuell von einer der Partnerinnen oder einem der Partner geführter Name ist oder nicht. Führt die Partnerin beispielsweise aufgrund einer früheren Eheschliessung oder Partnerschaft nicht mehr ihren Ledignamen („Müller“), so können die Partnerinnen trotzdem diesen Ledignamen („Müller“) als gemeinsamen Namen mittels Erklärung wählen, was zur Folge hat, dass sie nach der Beurkundung der Partnerschaft beide neu diesen Ledignamen („Müller“) führen.

Die Wahlmöglichkeit ist auf einen der Ledignamen beschränkt. Ein durch frühere Partnerschaft erworbener Name kann nicht als gemeinsamer Name gewählt werden.

Partnerinnen oder Partner, welche nichts erklären, behalten automatisch ihren bisher geführten Namen unverändert (Art. 12a Abs. 1 PartG). Dabei kann es sich durchaus auch um einen nach bisherigem Recht gebildeten Doppelnamen handeln.

Achtung:

Führt eine Partnerin oder ein Partner aufgrund einer früheren eingetragenen Partnerschaft oder Eheschliessung nicht den Ledignamen und möchte sie/er gerne nach der Beurkundung der Partnerschaft auf ihren/seinen Ledignamen zurückkehren, so kann sie/er im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens eine Namensklärung nach Art. 13a ZStV (siehe nachfolgend) abgeben. Da es sich im Gegensatz zur Erklärung eines gemeinsamen Namens, um eine von der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich nicht betroffene Namensklärung handelt, ist diese als normale Namensklärung im dafür vorgesehenen Geschäftsfall abzuhandeln (kostenpflichtig).

Absatz 2: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit und ist identisch mit dem Absatz 3 von Art. 12 der nZStV (siehe Kommentar dazu). Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, welches das Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft durchführt oder die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Wird die Partnerschaft im Ausland eingetragen, so kann die Erklärung jeder Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden.

Absatz 3: Diese Formulierung entspricht Art. 12 Abs. 4 nZStV (siehe Kommentar dazu). Die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Namensklärungsformular ist nur erforderlich, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird.

Zu Art. 13 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Absatz 1: Neu kann bei jeglicher Art von Auflösung der Ehe eine Namensklärung abgegeben werden. Es kann sich dabei um die Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod eines Ehegatten, Verschollenerklärung oder Ungültigerklärung handeln. Die Erklärung beschränkt sich auf die Wiederannahme des Ledignamens. Ein früherer Name oder ein vor der Trauung getragener Name kann mittels dieser Erklärung nicht wieder angenommen werden, wenn es sich dabei nicht um den Ledignamen handelt. In einem solchen Fall müsste die betreffende Person ein Namensänderungsgesuch nach Art. 30 ZGB stellen, um einen früher getragenen Namen wieder führen zu dürfen.

Neu ist, dass es keine zeitliche Befristung für die Abgabe dieser Namensklärung gibt. Sie ist jederzeit möglich, unabhängig davon, wann die betreffende Ehe aufgelöst worden ist. So können insbesondere geschiedene Frauen oder Männer, welche die nach bisherigem Recht geltende Einjahresfrist verpasst haben, neu gestützt auf Art. 119 ZGB jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen wollen. Dieselbe Möglichkeit haben verwitwete Personen, selbst wenn die Verwitwung vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingetreten ist.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht praktisch dem bisherigen Absatz 2 von Artikel 13 der ZStV. Inskünftig kann die Erklärung bei jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in letzter Zeit viele Vertretungen der Schweiz im Ausland geschlossen worden sind. Es ist daher sicherzustellen, dass eine erklärungswillige Person, die sich im Ausland aufhält, diese Erklärung zu Händen der schweizer Behörden abgeben kann (siehe weitere Ausführungen dazu im Kommentar zu Art. 12 Abs. 3 ZStV vorstehend).

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3 der ZStV. Die Unterschrift der erklärenden Person ist zu beglaubigen.

Zu Art. 13a Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung. Da nach neuem Recht die Möglichkeit besteht, bei Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Namen zu wählen, besteht nun neu auch die Möglichkeit, diesen Namen mittels Namensklärung bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wieder abzulegen.

Eine entsprechende Regelung in der Zivilstandsverordnung ist daher sinnvollerweise im Anschluss an die bisherigen Bestimmungen ‚Namensklärung nach Auflösung der Ehe‘ vorzusehen.

Absatz 1: Wer seinen Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach der Auflösung der Partnerschaft jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a PartG). Es kann sich dabei um die gerichtliche Auflösung, die Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft, die Auflösung der Partnerschaft durch Tod einer Partnerin oder eines Partners oder durch Verschollenerklärung handeln. Die Namensklärung beschränkt sich auf die Wiederannahme des Ledignamens. Ein früherer Name oder ein vor der Begründung der ein-

getragenen Partnerschaft getragener Name kann mittels dieser Erklärung nicht wieder angenommen werden. In einem solchen Fall müsste die betreffende Person ein Namensänderungsgesuch nach Art. 30 ZGB stellen, um einen früher getragenen Namen wieder führen zu dürfen.

Die Namenserklärung ist jederzeit möglich, unabhängig davon, wann die betreffende eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden ist. So können insbesondere auch Partnerinnen und Partner, welche gestützt auf die Anwendung von ausländischem Recht anlässlich der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren Namen geändert haben, gestützt auf Art. 30a PartG erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen wollen, selbst wenn die Auflösung der Partnerschaft vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgt ist.

Absatz 2: Es macht Sinn, in Absatz 2 die gleiche Formulierung wie bei der Namenserklärung nach Auflösung der Ehe zu verwenden (Art. 13 Abs. 2 ZStV). Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht dem Absatz 3 von Artikel 13 der ZStV. Auch hier sind die gleichen Formvorschriften wie bei der Abgabe der Erklärung nach Auflösung der Ehe vorzusehen. Die Unterschrift der erklärenden Person ist zu beglaubigen.

Zu Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

Absatz 3: Diese Bestimmung wird ergänzt mit den neu erlassenen Artikeln für die Abgabe von Namenserklärungen. Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namenserklärung nach den Artikeln 12, 12a, 13, 13a, 37 Absatz 2 und 3, 37a Absatz 2 und 3 oder 99c abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen. Eine explizite Erklärung auf Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht ist in diesen Fällen somit nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Abgabe einer dieser Namenserklärungen bei einer Schweizer Vertretung im Ausland.

Zu Art. 18 Unterschrift

Absatz 1: Unter den nachfolgenden Buchstaben zu Absatz 1 sind die verschiedenen Erklärungen, Bestätigungen und Zustimmungen aufgeführt, welche eigenhändig zu unterschreiben sind. Mit der Umsetzung der Erwachsenenschutzbestimmungen werden die Bst. g und j aufgehoben. Aufgrund der Änderungen im Bereich Namensrecht gibt es einige neue Geschäfte, in denen eine Erklärung oder Zustimmung notwendig ist, welche eigenhändig unterzeichnet werden muss. Aus diesem Grund sind Anpassungen bei fast allen Buchstaben erforderlich. Ausserdem werden neue Buchstaben hinzugefügt und aufgehobene für andere Geschäfte verwendet. Die Buchstaben führen die Bestimmungen in der Reihenfolge auf, wie sie in der Verordnung vorkommen. Damit sind die Buchstaben c-o neu wie folgt geregelt:

Bst. c: Namenserklärung vor der Trauung gemäss Artikel 12 Absatz 4. Wie im Kommentar zu Artikel 12 Absatz 4 beschrieben, ist eine Beglaubigung der Unterschrift nur erforderlich, wenn die Namenserklärung unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird.

Bst. d: Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 3). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die analog der Namenserklärung vor Trauung geregelt wird.

Bst. e: Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht praktisch dem bisherigen Buchstaben d unter Anpassung an die neue Formulierung von Art. 13 Abs. 2.

Bst. f: Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die analog der Namensklärung nach Auflösung der Ehe geregelt wird.

Bst. g: Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens e unverändert.

Bst. h: Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens f unverändert.

Bst. i: Erklärung über den Namen des Kindes (Art. 37 Abs. 5 und 37a Abs. 4). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche die Fälle regelt, in denen die Erklärung über den Namen des Kindes einer eigenhändigen Unterschrift bedarf und zwar in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist.

Bst. j: Zustimmung des Kindes zur Namensänderung (Art. 37b Abs. 2). Der Name eines Kindes, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, kann nur geändert werden, wenn es zustimmt. Diese Zustimmung hat das Kind mittels Unterschrift gegenüber der für die Entgegennahme der Zustimmung zuständigen Person abzugeben. In Ausnahmefällen (fehlende Urteilsfähigkeit des Kindes, siehe Kommentar zu Art. 37b Abs. 2), kann die Kindesschutzbehörde einen Vertreter bestimmen, der diese Zustimmung unter Wahrung der Interessen des Kindes abgibt.

Bst. k: Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens h unverändert.

Bst. l: Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens i unverändert.

Bst. m: Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens k unverändert.

Bst. n: Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Buchstabens l unverändert.

Bst. o: Erklärung über die Namensführung (Art. 99c). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche die Fälle regelt, in denen die Erklärung über den Namen gestützt auf die Anwendung der Artikel 8a und 13d SchIT ZGB oder Artikel 37a PartG erfolgt (Art. 99c) und die Form gemäss Art. 18 eingehalten werden muss.

Absatz 2:

Unverändert.

Zu Art. 21 Trauung und Erklärungen

Der Titel wurde verkürzt. Statt ‚Trauung und Entgegennahme von Erklärungen‘ lautet er nur noch ‚Trauung und Erklärungen‘.

Absatz 1 und 2: Anpassung an die Formulierung im Titel. Das neue Recht sieht nebst der bisherigen Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe diverse weitere Namensklärungen vor. Die Bestimmung trägt mit der neuen Formulierung ‚Erklärung über die Namensführung‘ diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. 24 Namen

Absatz 2:

Die Definition des Ledignamens ist an die neue Möglichkeit der Namensänderung bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft anzupassen. Ausserdem haben Namensänderungsentscheide in der Praxis Fragen aufgeworfen, inwiefern sie Einfluss auf den Ledignamen haben. Dies wird hiermit verdeutlicht.

Beim Ledignamen kann es sich folglich auch um einen vor der ersten Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführten Namen handeln, Ausserdem besteht die Möglichkeit, die Änderung des Ledignamens mittels Namensänderungsentscheid zu erwirken. Dabei muss aus dem Entscheid klar hervorgehen, dass der Ledigname geändert wird und es sich nicht einfach um eine Änderung des aktuell geführten Namens handelt.

Zu Art. 37 Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern

Bisher wurde der Name des Kindes bei Geburt abschliessend durch die Bestimmungen im ZGB geregelt. Nun besteht neu die Konstellation, dass der Name des Kindes unter anderem mit der Geburtsmeldung bestimmt werden kann. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der Zivilstandsverordnung entsprechend zu regeln. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen dort einzufügen, wo bereits der Vorname des Kindes geregelt ist (Art. 37 ZStV).

Nach ZGB bestimmt sich der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern nach Artikel 270. Da in gewissen Konstellationen der Name des ersten Kindes erst mit der Geburt bestimmt wird, sind entsprechende Regeln vorzusehen. Dabei wird in den nachfolgenden Absätzen auch die Zuständigkeit, der Zeitpunkt sowie die Form der Abgabe einer allfälligen Namensklärung geregelt.

Absatz 1:

Hier wird direkt auf die Anwendung der ZGB Regel verwiesen, wonach sich der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270 ZGB bestimmt.

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen. Führen miteinander verheiratete Eltern verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung als gemeinsamen Namen bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 ZGB).

Absatz 2:

Das ZGB sieht keine Regel vor, wie sich der Name eines Kindes verheirateter Eltern bestimmt, die weder einen gemeinsamen Familiennamen führen, noch eine Namensbestimmung anlässlich der Eheschliessung abgegeben haben. Darunter fallen auch diejenigen Fälle, wonach Ehegatten nach einer Erklärung gestützt auf Artikel 8a nSchIT keinen gemeinsamen Namen mehr führen und noch keine gemeinsamen Kinder haben. Sie haben ebenfalls keinen Namen für ihre gemeinsamen Kinder bestimmt. Ausserdem können die Eheleute aufgrund der Anwendung von ausländischem Recht unter Umständen unterschiedliche Namen führen, ohne dass sie anlässlich der Eheschliessung die Möglichkeiten hatten, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen.

Für diese Fälle ist in der Zivilstandsverordnung explizit eine Regel vorzusehen, wann und wie der Name des Kindes zu bestimmen ist.

Die Eltern müssen bei dieser Konstellation den Namen ihrer Kinder mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes bestimmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Ist auf der Geburtsmeldung des Kindes nur die Unterschrift eines Elternteils vorhanden, so ist wie bisher bei der Meldung des Vornamens zu vermuten, dass das Einverständnis des anderen stillschweigend vorliegt (analog Vertretung der ehelichen Gemeinschaft).

Absatz 3:

Haben die Eltern bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 ZGB). Die Abgabe dieser Erklärung steht nur denjenigen Eltern zu, welche anlässlich der Eheschliessung den Namen ihrer Kinder bestimmt haben (Art. 160 Abs.3 ZGB). Sie sollen – insbesondere, wenn die Eheschliessung schon einige Zeit zurückliegt – die Möglichkeit haben, ihre damalige Bestimmung im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes, respektive innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt noch einmal zu wechseln auf den Ledignamen des anderen.

Diese Erklärung kann nur einmal im vorbeschriebenen Zeitraum der Geburt des ersten Kindes abgegeben werden. Danach gilt sie für alle weiteren gemeinsamen Kinder, soweit schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

Eltern, welche den Namen ihres ersten Kindes mit der Geburtsmeldung gestützt auf Absatz 2 bestimmen mussten, haben keinen Anspruch auf Abgabe einer Erklärung nach Absatz 3.

Absatz 4:

Die Regelung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärung ist im Hinblick auf die Mobilität der Erklärenden und die technischen Möglichkeiten der elektronischen Erfassung grosszügig zu gestalten. So soll sie in der Schweiz grundsätzlich jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden können. Natürlich ist diese Flexibilität in dem Sinne eingeschränkt, als dass die Geburt in dem Zivilstandskreis zu beurkunden ist, in dem sie stattgefunden hat (Art. 20 Abs. 1 ZStV) und die Geburtsmeldung an dieses Zivilstandsamt innert drei Tagen nach erfolgter Geburt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden ist (Art. 35 Abs. 1 ZStV). So kann letztendlich eigentlich nur die Erklärung, welche innerhalb eines Jahres nach Geburt des ersten Kindes vorgenommen werden kann (Art. 270 Abs. 2 ZGB), gemäss Absatz 3 bei jedem beliebigen Zivilstandsamt abgegeben werden.

Erfolgte die Geburt im Ausland, so besteht in den Fällen von Art. 39 ZStV eine Meldepflicht. Dabei ist die ausländische Geburtsurkunde beizubringen. Aus dieser Urkunde geht die Namensführung des Kindes bereits hervor. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 37 Absatz 2 IPRG erfüllt, so haben die Eltern die Möglichkeit, den Namen ihres Kindes dem schweizerischen Recht zu unterstellen (Art. 14 ZStV). Sie können im Rahmen der Meldung der ausländischen Geburtsurkunde ihres ersten Kindes an die Vertretung der Schweiz eine Namensklärung nach Absatz 2 und 3 abgeben.

Im Ausland wurde in letzter Zeit das Dienstleistungsangebot der Vertretungen der Schweiz massiv eingeschränkt. In gewissen Ländern ist gar keine Vertretung der Schweiz mehr ansässig, welche diese zivilstandsamtlichen Dienstleistungen ausübt. Die Erklärungswilligen, welche sich im Ausland aufhalten, sollen die Möglichkeit haben, die Erklärung im Zusammenhang mit der Meldung der im Ausland erfolgten Geburt des ersten Kindes bei der für sie örtlich am besten gelegenen Vertretung der Schweiz abgeben zu können. Dabei legen sie die ausländische Geburtsurkunde vor und geben im Zusammenhang mit der Meldung der Geburt des ersten Kindes die Erklärung nach Abs. 2 oder Abs. 3 ab. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 14 Abs. 3 ZStV). Somit kann die Erklärung bei jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

Absatz 5:

Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nur erforderlich, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.

In den meisten Fällen wird die Geburt direkt vom Spital gemeldet. Die Formulare mit dem

Vor- und Nachnamen des Kindes werden von den Eltern direkt im Spital ausgefüllt. Es darf nicht sein, dass sich die Eltern in diesen Fällen für die Abgabe der Erklärung persönlich auf das Zivilstandsamt begeben müssen. Dies ist nur erforderlich, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt. In diesem Fall ist es auch der Mutter zumutbar, sich persönlich auf das Zivilstandsamt zu begeben, da die Erklärung nicht unmittelbar innerhalb der 3 Tage nach Geburt abzugeben ist.

Zu Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Diese Bestimmung ist neu. Nach ZGB bestimmt sich der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nach Artikel 270a. Da bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Eltern oder alleiniger Sorge des Vaters dem Kind durch entsprechende Erklärung der Ledigname des Vaters statt des Ledignamens der Mutter übertragen werden kann, sind entsprechende Regeln vorzusehen. Dabei wird in den nachfolgenden Absätzen auch die Zuständigkeit, der Zeitpunkt sowie die Form der Abgabe einer allfälligen Namenerklärung geregelt.

Absatz 1: Hier wird direkt auf die Anwendung der ZGB Regel verwiesen, wonach sich der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270a ZGB bestimmt. Das Kind erhält bei Geburt automatisch den Ledignamen der Mutter, wenn keine gemeinsame elterliche Sorge vorliegt und die Eltern nicht bereits für ein früher geborenes gemeinsames Kind erklärt habe, dass dieses den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Absatz 2: Überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese mit der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes oder innerhalb eines Jahres seit der Übertragung der elterlichen Sorge gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Absatz 3: Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a Abs. 3 ZGB). Dabei hat er aktuelle Dokumente vorzulegen, welche belegen, dass er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist. Ansonsten ist unter Rücksprache mit der zuständigen Kindesschutzbehörde sicherzustellen, dass die Abgabe der Erklärung den Interessen des Kindes entspricht.

Absatz 4: Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen grundsätzlich alle Kinder eines Elternpaares den gleichen Namen tragen (es sei denn, ausländisches Recht gelange zur Anwendung). Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge für das erste Kind, so wird diese in der Regel mit der Herstellung des Kindesverhältnisses zum Vater durch Anerkennung auch für das nächste gemeinsame Kind direkt vereinbart. Aus diesem Grund soll die Erklärung nach Absatz 2 und 3 auch für weitere gemeinsamen Kinder gelten, ohne dass diese noch einmal explizit und kostenpflichtig durch die Eltern auf dem Zivilstandsamt abgegeben werden muss.

Absatz 5: Erfolgt die Namenserklärung unabhängig von einem Ereignis, so kann sie auf jedem beliebigen Zivilstandsamt entgegengenommen werden. Im Ausland ist jede Vertretung der Schweiz zuständig. Bei einer Namenserklärung im Rahmen der Geburtsmeldung ist dies das für das Ereignis (Geburt) zuständige Zivilstandsamt respektive im Ausland die Schweizer Vertretung.

Absatz 6: Die Erklärung hat persönlich mittels Unterschrift zu erfolgen. Die Unterschrift der erklärenden Person ist durch den Zivilstandsbeamten respektive durch den Konsularbeamten zu beglaubigen. Dies ist bereits für die nach geltendem Recht vorgesehenen Namenser-

klärungen (z.B. Namensklärung nach Scheidung) in der Zivilstandsverordnung so geregelt.

Zu Art. 37b Zustimmung des Kindes

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt die in Art. 270b ZGB vorgesehene Formulierung direkt in die Zivilstandsverordnung. Der Zivilstandsbeamte muss bei einer Namensklärung, welche die Eltern gemäss den Art. 37 und 37a ZStV sowie 99c abgeben, sicherstellen, dass das Kind, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, der Namensänderung durch Erklärung zustimmt. Fehlt diese Zustimmung oder wird sie vom betreffenden Kind ausdrücklich verweigert, so darf der Name dieses Kindes nicht geändert werden.

Es kann dabei zu Konstellationen kommen, in denen Eltern z.B. nachträglich heiraten und bereits gemeinsame Kinder verschiedenen Alters haben. Bestimmen sie nun beispielsweise einen gemeinsamen Familiennamen (gem. Art. 160 Abs. 2 ZGB), welcher von der bisherigen Namensführung ihrer Kinder abweicht (Kinder trugen Ledignamen der Mutter und sollen neu Ledignamen des Vaters tragen), so ändert der Name nur bei denjenigen Kindern über 12 Jahren, welche der Namensänderung ausdrücklich zustimmen.

Absatz 2:

Die Zustimmung des Kindes hat persönlich zu erfolgen. Es ist dem Kind, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, zumutbar, sich selber oder in Begleitung seiner Eltern auf das Zivilstandsamt zu begeben (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 18 Bst. j ZStV vorstehend). Da Kinder in diesem Alter nicht mehr zwingend bei den Eltern wohnen (z.B. in Folge einer Ausbildung), kann die Zustimmung bei jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz abgegeben werden.

Befindet sich das Kind im Ausland, so kann es die Zustimmung jeder Vertretung der Schweiz abgeben (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 37 Abs. 4 ZStV vorstehend).

Zu Art. 37c Vornamen des Kindes

Hier ändert nur die Nummerierung des Artikels (bisher 37, neu 37c). Der Wortlaut des bisherigen Artikels 37 ZStV ‚Vornamen des Kindes‘ wird unverändert übernommen.

Zu Art. 41 Verwaltungsbehörden

Bst. c: Anpassung an das ZGB. Die behördliche Namensänderung ist wie bisher in Art. 30 ZGB geregelt, es gibt aber keinen Absatz 2 mehr (Wegfall der Namensänderung bei Eheschliessung).

Bst. d: Die Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung ist neu in Artikel 271 Abs. 2 (bisher Abs. 3) ZGB geregelt. Die Verwaltungsbehörden teilen eine Namensänderungsverfügung mit, wenn der Name eines Kindes während der Minderjährigkeit geändert wird und dies eine Änderung seines Kantons- und Gemeindebürgerrechts zur Folge hat. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen das minderjährige Kind mittels Namensänderungsentscheid (und nicht mittels Namensklärung der Eltern) den Namen des anderen Elternteils erhält.

Zu Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches

Im ZGB und PartG sind im Übergangsrecht gewisse weitere – zum Teil befristete – Namensklärungen vorgesehen.

Absatz 1: In diesem Absatz wird die örtliche Zuständigkeit für die Abgabe dieser Erklärungen

gen (nach Art. 8a und 13d SchIT ZGB oder nach Art. 37a PartG) geregelt. Dabei ist aufgrund des elektronischen Personenstandsregisters die Abgabe der Erklärung nicht an ein bestimmtes Zivilstandsamt gebunden. Sie kann daher in der Schweiz grundsätzlich jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden und im Ausland jeder Vertretung der Schweiz.

Absatz 2:

Die Unterschriften der Erklärenden Personen sind zu beglaubigen.

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

In der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen sind für die neuen Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden sowie der Schweizer Vertretung im Ausland im Bereich der Umsetzung der Änderungen des ZGB (Name und Bürgerrecht) entsprechende Gebühren vorzusehen. Da es sich weitgehend um neue Möglichkeiten im Bereich der Namensklärung handelt, liegt es auf der Hand, dass dieselbe Gebühr, wie für die bisher möglichen Namensklärungen in der Höhe von Fr. 75.00 vorzusehen ist (ZStGV, Anhang 1 II. Ziff. 4. und Anhang 3 II. Ziff. 3.).

Die Höhe der Gebühr rechtfertigt sich dadurch, dass sie einem Arbeitsaufwand von ca. ½ Std. entspricht. Dies entspricht dem allgemeinen Ansatz von Fr. 75.00 pro ½ Std. in der Gebührenverordnung. Die Gebühr umfasst die Entgegennahme der Erklärung (inkl. Allfällige Beratung, Überprüfen der Personalien, etc.), die damit verbundene Verarbeitung im informatisierten Personenstandsregister sowie die allfällige Anbringung einer Randanmerkung im Geburtsregister gem. Art. 98 Abs. 1 Ziff. f ZStV).

Die in Anhang 1 und 3 vorgesehenen Bestimmungen im Bereich Namensklärungen sind entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Dabei ist neu zu berücksichtigen, dass es sich um eine Namensklärung von zwei Personen handeln kann, welche nur bei Vorliegen beider Erklärungen Auswirkungen verzeichnet (z.B. Erklärung, Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen zu wollen).

Diese Erklärung soll kostenfrei sein, wenn sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Eheschliessung oder dem Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt (ZStGV, Anhang 1, III. Ziff. 9.1 und 9.2 sowie Anhang 3, III. Ziff. 5.1 und 5.2).

Erfolgt sie unabhängig von diesen Geschäftsfällen, so soll die Namensklärung grundsätzlich gleich viel kosten, wie beispielsweise die bisherige Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Fr. 75.00).

Hier gilt es zu beachten, dass es inskünftig zwei verschiedene Arten von Namensklärungen gibt. Nämlich die Namensklärung, welche rechtsverbindlich durch eine Person abgegeben wird (ZStV, Anhang 1, I Ziff. 4.2 und Anhang 3, II. Ziff. 3.2) und neu die Namensklärung, welche erst bei Vorliegen der Erklärung beider Erklärenden rechtliche Wirkung erzielt (z.B. Art. 13d SchIT ZGB oder 37a PartG).

Beim Erfordernis einer beidseitigen Erklärung ist zu unterscheiden, ob die Erklärenden gemeinsam auf dem Zivilstandsamt erscheinen, um die betreffende Erklärung abzugeben, oder ob sie dies getrennt tun. Bei gemeinsamem Erscheinen kann das Zivilstandsamt die Arbeit in einem Arbeitsgang vornehmen (wie bei der einzelnen Namensklärung), so dass es sich rechtfertigt, die Gebühr auf Fr. 75.00 für beide festzulegen. Erscheinen die Erklärenden getrennt, so hat das Zivilstandsamt zweimal Arbeit. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen. Da es sich aber letztendlich nicht um zwei separate Namensklärungen handelt, welche

einzelne Wirkungen erzielen, soll die Gebühr nicht je Fr. 75.00 pro Person betragen, sondern entsprechend ermässigt sein auf Fr. 60.00 pro Person.

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so muss es einer von den Eltern abgegebenen Namensklärung zustimmen, sonst ändert sein Name nicht (Art. 270b ZGB). Diese Zustimmung ist kostenfrei, wenn sie gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile erfolgt (ZStV, Anhang 1, II. Ziff. 3.8). Ansonsten rechtfertigt sich eine Gebühr von Fr. 30.00 analog der bisherigen Gebühr für die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin (ZStGV, Anhang 1, III Ziff. 9.4).